

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Revidiertes Gesetz für eine kundenfreundliche Gebäudeversicherung**

Solothurn, 4. Dezember 2018 – Mit der Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes wird die Solothurnische Gebäudeversicherung noch effizienter und kundenfreundlicher. Zentral ist dabei beispielsweise die automatische Bauzeitversicherung. Die ursprünglich geplante Aufhebung der Schätzungskommissionen der Amteien wird mit der Revision jedoch vorerst nicht umgesetzt.

Im Zentrum der Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes stehen folgende Anpassungen: Automatische Bauzeitversicherung, neuer Fälligkeitstermin für die Prämienforderung, Harmonisierung des Grundpfandrechts und Verstärkung des Rückgriffsrechts (Subrogation). Nicht aufgehoben werden entgegen dem Vernehmlassungsentwurf die Schätzungskommissionen der Amteien. Dies soll in einer zukünftigen, totalen Gesetzesrevision thematisiert werden.

Die Neuerungen im Überblick

Die für bewilligte Bauvorhaben neu automatisch geltende Bauzeitversicherung, welche nicht mehr von einer proaktiven Anmeldung zur Versicherung abhängig ist, bedeutet die zeitgemässe Abkehr von einer nicht mehr sachgerechten Bürokratie und gleichzeitig eine Besserstellung der Versicherten.

In der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherung wird die Erfüllung der Prämienleistung stets mit der Rechnungsstellung gefordert. Es ist deshalb kongruent, die Fälligkeit der Prämienforderung auf diesen Zeitpunkt zu bestimmen, verbunden mit einer gesetzlichen Zahlungsfrist von 30 Tagen, mit deren Ablauf Prämienschuldner ohne Mahnung in Verzug geraten.

In diesem Zusammenhang wird auch die Regelung betreffend das bestehende gesetzliche Grundpfandrecht an die neuen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) angepasst. Des Weiteren wird das Rückgriffsrecht um einen gesetzlichen Forderungsübergang (sog. Subrogation) erweitert, wonach die SGV im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistungen in die Rechte der versicherten Person eintritt.

Neben diesen Hauptanliegen der Teilrevision werden die überholten Bestimmungen über die Gebäudenummerierung aufgehoben. Aus Datenschutzgründen ist zudem die gesetzliche Verankerung der Meldung der Gebäudedaten an die Einwohnergemeinden zur Erhebung der Anschlussgebühren geboten.

Schätzungskommissionen der Amteien bleiben vorerst

Die Aufhebung der Schätzungskommissionen der Amteien gestaltet sich komplexer als erwartet. Daher soll sie im Zusammenhang mit einer zukünftigen Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes thematisiert und eine entsprechende Neuregelung politisch breiter abgestützt werden.